Stadt Burgdorf
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.:	**2013 0298**
Datum:	25.01.2013
Fachbereich/Abteilung:	2/20
Sachbearbeiter(in):	Lars Hammermeister
Aktenzeichen:	

Beschlussvorlage **öffentlich**

Betreff: 2. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung

Beratungsfolge:

	Datum	TOP	abweich. Beschluss	Abstimmungsergebnis Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen	18.02.2013					
Verwaltungsausschuss	19.02.2013					
Rat	21.02.2013					

<u>Beschlussvorschlag</u>:

Die als Anlage 1 der Vorlage 2013 0298 sowie der Originalniederschrift als Anlage beigefügte

2. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung

wird beschlossen.

(Baxmann)

Sachverhalt und Begründung:

Seit dem 01. Januar 2010 erhebt die Stadt Burgdorf Vergnügungssteuer für Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit nach den monatlichen Einspielergebnissen.

Entsprechend einer Mustersatzung des Niedersächsischen Städtetages wurde in § 10 Abs. 2 der Vergnügungssteuersatzung vom 10.12.2009 festgelegt, dass eine **unbeanstandete** Steueranmeldung als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gilt und dass ein separater Steuerbescheid **nicht** erteilt wird. Innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes (Kalendermonat) ist der Betrag zu entrichten (§ 11 Abs. 1 der Vergnügungssteuersatzung).

Das Oberverwaltungsgericht Münster hat mit Urteil vom 07.04.2011 (für NRW) entschieden, dass eine solche Bestimmung dem § 168 Abgabenordnung (Wirkung einer Steueranmeldung) widerspricht.

Das OVG weist u. a. darauf hin, dass eine Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung **nicht** davon abhängt, ob sie unbeanstandet entgegengenommen wird.

Da davon auszugehen ist, dass die niedersächsischen Gerichte eine ähnliche Rechtsauffassung vertreten werden, sollten die §§ 10 und 11 der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Burgdorf rückwirkend ab dem 01.01.2013 angepasst werden.

Um Rechtssicherheit zu erhalten, haben alle Steuerschuldner einen entsprechenden Sammelbescheid ab 01.01.2010 erhalten, in dem der Vorbehalt der Nachprüfung aufgehoben wurde.